

Weiterbildungskollegs

Die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife an Weiterbildungskollegs ist nun wie an Gymnasien/Gesamtschulen geregelt.

Zu BASS 19 – 11 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (VVzAPO-WbK); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 7. 6. 2012 – 522-6.03.20-100092

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21. 3. 2000 (BASS 19 – 11 Nr. 1.2), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 5. 1. 2012 (ABl. NRW. 2/12 S. 91, berichtigt ABl.
NRW. 3/12 S. 159)

1. Die Nummer 40.22 erhält folgende Fassung:

„40.22

Für Abgangszeugnisse aus dem Vorkurs und der Einführungsphase werden die Muster der Anlage 1 entsprechend verwendet. Abschluss- und Abgangszeugnisse aus der Qualifikationsphase von Abendgymnasium und Kolleg werden nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.“

2. Die Nummer 61.11 erhält folgende Fassung:

„61.11

Die Bescheinigung der Fachhochschulreife ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen, das entsprechende Abschluss- oder Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 2.“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a.

Seite 1 wird zu Seite 1a. Diese Anlage erhält die Anlagenbezeichnung „Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase ohne Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.

b.

Es wird folgende Seite 1b neu eingefügt (siehe Anlage).

Anlage

(Anlage 2 – Seite 1b –)

Abschluss-/Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase
mit Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name des Weiterbildungskollegs
Schulträger
Bildungsgang

Abschluss-/Abgangszeugnis¹⁾

für _____
Vor- und Zuname²⁾

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____

hat das Weiterbildungskolleg (Bildungsgang Abendgymnasium/Kolleg¹⁾)

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Studierende/Studierender des _____ Semesters der Qualifikationsphase.

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gemäß Qualifikationsverordnung Fachhochschule (QVO-FH) v. 20. Juni 2002 – BASS 13 – 73 Nr. 28.1) oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11. 12. 2006 (Praktikum- und Ausbildungsordnung – BASS 13 – 31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife.

Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im _____ und _____ Semester der Qualifikationsphase erworben.

Durchschnittsnote: _____

in Buchstaben: _____

Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der Anlage 4 dokumentiert.

1)

2) Nichtzutreffendes streichen

auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

ABl. NRW. 07/12 S. 383